

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schkopau für das Haushaltsjahr 2012

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 14.08.2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
	€	€	gegenüber bisher	gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
		1.287.900	27.071.000	25.783.100
davon				
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	1.885.900	3.599.000	22.562.400	20.849.300
die Ausgaben	105.900	1.819.000	22.562.400	20.849.300
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.543.700	1.118.500	4.508.600	4.933.800
die Ausgaben	1.530.000	1.104.800	4.508.600	4.933.800

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.163.700 € um 1.463.500 € erhöht und damit auf 2.627.200 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 unverändert wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

Schkopau	200 v. H.
Wallendorf	260 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B)

Schkopau	300 v. H.
Wallendorf	340 v. H.
2. Gewerbesteuer

Schkopau	380 v. H.
Wallendorf	300 v. H.

Schkopau, den 14.09.2012



[Handwritten Signature]
 Haufe
 Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Rechtmäßigkeit des Beschlusses über die Nachtragshaushaltssatzung 2012 wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 136 Abs. 2 GO LSA am 13.09.2012 festgestellt.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der GO LSA

von Montag, den 24.09.2012 bis Dienstag, den 02.10.2012

während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Bürgerhaus, Schulstr. 18, Zimmer 15, öffentlich aus.

Schkopau, den 14.09.2012



Haufe
Bürgermeister

3. Haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 29 GemHVO LSA

Mit Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung wird bis auf Widerruf eine haushaltswirtschaftliche Sperre (Haushaltssperre) gem. § 29 GemHVO verfügt. Diese Verfügung ersetzt die Verfügung vom 23.03.2012 in der Fassung der Ergänzung vom 15.08.2012. Die Haushaltssperre bezieht sich schwerpunktmäßig auf freiwillige Aufgaben der Gemeinde und auf Maßnahmen, die noch nicht begonnen wurden.

Über Ausnahmen hiervon entscheidet in jedem Einzelfall der Bürgermeister.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind Zahlungen, zu denen die Gemeinde durch Gesetz oder Vertrag verpflichtet ist.

Begründung: Die Entwicklung der Einnahmen aus Gewerbesteuern der Gemeinde Schkopau bleibt bisher weit hinter den Erwartungen zurück. Auf Grund dieser Situation war es erforderlich, einen Nachtragshaushalt gem. § 95 (1) GO LSA zu erlassen. Die Rechtmäßigkeit dieses Beschlusses wurde durch die Kommunalaufsicht am 13.09.2012 festgestellt.

Die aktuelle Haushaltssituation zeigt, dass sich das Gewerbesteueraufkommen weiterhin dramatisch verschlechtert hat. Der Haushaltsausgleich wäre somit bei einer Fortdauer der uneingeschränkten Ausführung des Haushaltsplanes gefährdet. Um dieser Gefährdung kurzfristig und wirkungsvoll entgegenzusteuern, wird eine Haushaltssperre gem. § 29 GemHVO verhängt.

Schkopau, den 14.09.2012



Haufe
Bürgermeister